

Merkblatt zum Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege

Stand September 2019

Seit dem 01. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für alle Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr. Bei Kindern unter einem Jahr bzw. über dreijährigen Kindern können nur die aufgrund der beruflichen Abwesenheit der Eltern erforderlichen Betreuungsstunden gefördert werden. Ein Betreuungsumfang von mehr als 40 Stunden pro Woche ist in jedem Fall zu begründen und orientiert sich an der Berufstätigkeit. Die Förderung kann frühestens einen Monat vor dem 1. Geburtstag des Kindes (bzw. vor Aufnahme einer Berufstätigkeit) bewilligt werden.

Die Tagespflegeperson ist meist selbständig tätig und regelt das Betreuungsverhältnis mit den Personensorgeberechtigten in einem privatrechtlichen Vertrag.

Für städtische Förderleistungen an die Tagespflegeperson ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Förderleistung beträgt seit 01. September 2019 6,70 EUR je tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde. Der maximale Betreuungsumfang wird in einem Bescheid festgelegt. Die Eltern zahlen bei Förderung in Kindertagespflege einen Kostenbeitrag an die Stadt, der vom Einkommen und dem Betreuungsumfang abhängig ist.

Wichtiges zum Antrag, Inhalt und Ablauf der Förderung in der Kindertagespflege

1. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten frühestens drei Monate vor Betreuungsbeginn zu stellen.
2. Der Antrag ist von beiden Elternteilen (Personensorgeberechtigten) zu unterschreiben. Ist lediglich eine Person sorgeberechtigt, legt sie ein Sorgerechtsurteil in Kopie oder eine Negativbescheinigung bei. Diese kann im Kinder- und Jugendamt im Sachgebiet Beistandschaft beantragt werden.
3. Der Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen:
 - Antrag (orangefarbenes Formular)
 - Formular „Erklärung der Tagespflegeperson“
 - ggf. Nachweise über die Berufstätigkeit beider Elternteile
4. Nach der Bearbeitung erhalten die Eltern einen Bescheid über die geförderte wöchentliche Betreuungszeit, den Bewilligungszeitraum, die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags und Angaben über die an die Tagespflegeperson vom Kinder- und Jugendamt monatlich ausbezahlten Beträge.
5. Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über die Anzahl der wöchentlich geförderten Betreuungsstunden, den Bewilligungszeitraum und die Höhe der laufenden Geldleistung. Diese wird anhand der förderfähigen Betreuungsstunden berechnet und für die Zeit ab Antragsbeginn monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausgezahlt.
6. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr ab Betreuungsbeginn bzw. Antragsbeginn, endet jedoch in jedem Fall mit dem 3. Geburtstag des Kindes.
7. Wird die Tagespflege nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiterhin benötigt, kann ein Folgeantrag gestellt werden (orangefarbenes Formular und „Erklärung der Tagespflegeperson“).
8. Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, erhält sie von der Stadt während der betreuungsfreien Zeit (Urlaub und Feiertage) keine Geldleistungen. Bei Berechnung der Förderleistung werden daher pro Kalenderjahr mindestens 4 Wochen als betreuungsfreie Zeit angerechnet und der Tagespflegeperson nicht vergütet.
9. Sämtliche Änderungen, die nach der Bewilligung der Förderung eintreten, müssen der Stadt umgehend mitgeteilt werden (z. B. Änderungen beim Betreuungsumfang, Umzug, Änderung der finanziellen Verhältnisse).

Informationen zum Kostenbeitrag

1. Kostenbeitragstabelle – Stand September 2018

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis einschl. 15 Std.	bis einschl. 20 Std.	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 30 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 40 Std.	bis einschl. 45 Std.	bis einschl. 50 Std.	über 50 Std.	Einkom- mensstufe	Bruttojahreseinkommen Haushaltsgemeinschaften (Einkommensgruppe)
	27	36	45	54	63	72	81	90	99	I	bis 30.000 Euro
	54	72	90	108	126	144	162	180	198	II	bis 43.000 Euro
monatlicher Kostenbeitrag	81	108	135	162	189	216	243	270	297	III	bis 56.000 Euro
	108	144	180	216	252	288	324	360	396	IV	bis 69.000 Euro
	135	180	225	270	315	360	405	450	495	V	bis 82.000 Euro
	162	216	270	324	378	432	486	540	594	VI	über 82.000 Euro

2. Geschwisterermäßigung

Anzahl der Geschwisterkinder* in einer Familie	Anteilig zu zahlender Kostenbeitrag	
	Stufe I bis IV (= max. 150 %)	Stufe V bis VI (= max. 175 %)
1	75,00 %	87,50 %
2	50,00 %	58,33 %
3	37,50 %	43,75 %
4	30,00 %	35,00 %

* Geschwister, die in Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung oder einem Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule kostenpflichtig betreut werden.

- Bei Betreuungsbeginn bis einschließlich dem 14. Eines Monats ist von den Personensorgeberechtigten der volle Kostenbeitrag zu zahlen. Beginnt die Betreuung zum 15. Eines Monats, ist der hälftige Kostenbeitrag zu entrichten.
- Endet das Betreuungsverhältnis mit dem 14. Eines Monats, ist für diesen Monat der hälftige Kostenbeitrag zu entrichten.

Fachberatung Kindertagespflege

Stadt Heidelberg

Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3/Nebengebäude
69117 Heidelberg

tagespflege@heidelberg.de